

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 1.1.2015)

SORBA EDV AG verkauft dem KUNDEN Lizenz-Software , Outsourcing-Leistungen, Hardware (nachstehend "Produkte" genannt), sowie Dienstleistungen.

1. Die Leistungserbringung bzw. Lieferung erfolgt unter Vorbehalt allfälliger Verzögerung, durch Umstände, die zurzeit der Auftragserteilung bzw. Vertragsunterzeichnung nicht bekannt waren oder sonst von SORBA nicht beeinflusst werden können, auf das im Vertrag approximativ genannte Datum und an den dort angegebenen Erbringungs- bzw. Standort.
2. An der im Vertrag aufgeführten Lizenz-Software gewährt SORBA dem KUNDEN eine nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Lizenz zum Gebrauch dieser Software auf einer Hardware-Konfiguration. Zusätzlich gelten die Lizenzbedingungen des Lizenzgebers, wenn SORBA selbst Lizenznehmer ist. Die Eigentums- und Urheberrechte stehen ausschliesslich SORBA, respektive dem Lizenzgeber zu. Der KUNDE verpflichtet sich, diese Software Dritten nicht zugänglich zu machen.
3. Gebrauch und Kontrolle der Software und Produkte sind Sache des KUNDEN und erfolgen unter seiner Verantwortung. Insbesondere ist er verantwortlich für die Sicherung der Daten und Programme (sofern nicht anders vereinbart)
4. Der KUNDE verpflichtet sich, Rechnungen innert 20 Tagen nach dem Datum der Rechnungsstellung rein netto zu bezahlen (sofern nicht anders vereinbart). Rechnungen, die innerhalb der Zahlungsfrist nicht schriftlich beanstandet werden, gelten als anerkannt.
5. Im Falle eines Zahlungsverzuges, Konkurses oder einer Nachlassstundung steht SORBA das Recht zu, die ihr aus dem Vertrag obliegenden Leistungen solange nicht auszuführen, bis ihre Forderungen beglichen sind.
6. SORBA leistet für die Produkte ab Lieferdatum während der im Vertrag angegebenen Zeitdauer folgende Garantien:
Hardware: Depot Garantie gemäss den Konditionen des Herstellers.
Software, wenn SORBA selbst Lizenznehmer ist: gemäss Konditionen des Lizenzgebers.
7. Gewährleistung bei von SORBA hergestellter Software: SORBA erbringt Leistungen zur Behebung von Mängeln, welche der KUNDE innert 3 Monaten nach der Installation der Software meldet. Weitere Gewährleistungen können mit einem Software-Wartungsvertrag vereinbart werden. Der KUNDE muss Mängel sofort der SORBA schriftlich und dokumentiert anzeigen, so dass diese auf dem System reproduzierbar sind. Der KUNDE muss für deren Behebung im zumutbaren Rahmen kostenlos mitwirken.

Der KUNDE hat zunächst ausschliesslich ein Recht auf Nachbesserung.

Als Mangelbehebung gilt die Abgabe einer korrigierten Version oder das Aufzeigen einer Auswechlösung zur Umgehung oder Unterdrückung des Fehlers.

8. SORBA haftet nur für den Ersatz des von ihr verschuldeten und vom KUNDEN nachgewiesenen, unmittelbaren Personen- und Sachschaden, bis zu einem maximalen Betrag von 50% der vereinbarten jährlichen Vergütung des Vertrages. Für reine Vermögensschäden ist der Schadenersatz auf maximal Fr. 20'000.- pro Schadenereignis begrenzt. Für einen darüber hinausgehenden Schaden übernimmt SORBA keine Haftung.

Eine Haftung für von SORBA nicht zu vertretende Mängel und Störungen wird ausgeschlossen.

Jede Haftung aus der Nutzung der lizenzierten Softwaremodule, für die damit erzielten Resultate und für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen des KUNDEN oder Ansprüche Dritter wird wegbedungen.

Für den Inhalt der mit der Software erstellten Dokumente und Datenexporte ist der KUNDE verantwortlich. Insbesondere die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen liegen im Verantwortungsbereich des KUNDEN.

Für das Einrichten der Programme, insbesondere Lohnbuchhaltung und Finanzbuchhaltung, stellt SORBA Einrichtungsvorlagen kostenlos zur Verfügung. Auf Wunsch händigt SORBA bei der Installation eine Dokumentation dieser Vorlage aus. Da jedoch gesetzliche Vorgaben ändern können, bzw. die Gegebenheiten des KUNDEN abweichend sind, müssen die Inhalte der vorgeschlagenen Einrichtungen vom KUNDEN sorgfältig überprüft werden.

Insbesondere übernimmt die SORBA in folgenden Fällen keine Haftung:

- Schäden zufolge auftretender Fehler in der Telekommunikation zwischen dem KUNDEN und SORBA.
- Schäden, welche durch fehlerhafte Bedienung durch den KUNDEN, einschliesslich falschem Programmeinsatz verursacht werden.
- Sachschäden sowie Schäden, die auf die physische Beeinträchtigung einer Sache zurückzuführen sind.
- Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass keine oder nicht dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmassnahmen gegen den Eingriff unbefugter Dritter oder die Schädigung von Computersystemen durch Computerviren getroffen wurden.
- Schäden, die auf mangelnder Verfügbarkeit und systembedingte Kapazitätsengpässe auf Seiten des KUNDEN zurückzuführen sind.
- Schäden aus Datenverlust
- Schäden von Betriebsunterbrüchen als Folge höherer Gewalt.

Aus der mündlichen Beratung und Auskunft entstehen keinerlei Haftungsansprüche oder Schadenersatzforderungen irgendwelcher Art; diese gelten als in gesetzlich möglichem Umfang als wegbedungen.

Für Personen- und Sachschäden, welche dem KUNDEN von SORBA, dessen Arbeitnehmer oder durch von SORBA beauftragte Dritte absichtlich oder grobfahrlässig zugefügt wurden, haftet SORBA im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen. Dies gilt sowohl für die vertragliche als auch die ausservertragliche Haftung. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich wegbedungen.

9. Die Wiederausfuhr der Produkte ist gemäss einer mit der Abteilung für Ein und Ausfuhr des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements eingegangenen Verpflichtungen untersagt. Sie geht hiermit auf den KUNDEN über.
10. Preisänderungen sind vorbehalten.
11. Vertragsänderungen und Nebenabreden müssen in schriftlicher Form festgehalten werden.
12. Sämtliche Informationen aus dem Geschäftsbericht des KUNDEN, die nicht allgemein zugänglich oder bekannt sind, werden vertraulich behandelt.
13. Gerichtsstand für beide Parteien und alle Ansprüche ist der Sitz von SORBA. SORBA ist auch berechtigt, am Domizil des Lizenznehmers zu klagen.

St. Gallen, 1.1.2015